

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **31 (1916)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXI. Jahrgang.

Nr. 2.

1. Februar 1916.

Inhalt: 1. Zum amtlichen Verkehr. — 2. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen an die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise. — 3. Der kantonale Lehrmittelverlag im Jahre 1915. — 4. Staatsbeiträge an die Fürsorge für dürftige Schulkinder im Jahre 1915. — 5. Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Schulpflicht. — 6. Kompetenzen der Schulpflegen bei Lehrerwahlen. — 7. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 8. Literatur. — 9. Inserate.

Beilage: Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen Neue Folge III, Bogen 17.

Zum amtlichen Verkehr.

Beim Beginne des Jahres scheint es am Platz zu sein, die lokalen Schulbehörden und namentlich auch die Lehrer, die neu in den Lehrerstand eingetreten sind, auf einige beim amtlichen Verkehr zu beachtende Anordnungen aufmerksam zu machen.

1. **Vikariatsgesuche** von Lehrern der Volksschule, ebenso die Mitteilungen betreffend die **Aufhebung von Vikariaten** sind nicht direkt an die Erziehungsdirektion, sondern an die betreffende Primar- beziehungsweise Sekundarschulpflege zu richten, die sie mit ihrem Gutachten und unter Angabe der Klassen, die zu unterrichten sind, an die Erziehungsdirektion und zwar **direkt an den II. Sekretär** weiter leitet. Wo es sich bei Errichtung eines Vikariates um Krankheit handelt, ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen und ebenso sind, wenn irgend möglich, mit Bezug auf die voraussichtliche Dauer einige Angaben zu machen. Da nach dem Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 29. September 1912) den Vikaren nur noch die Unterrichtstage (inklusive Versammlungen der Schulkapitel und der Synode) vergütet wer-

den, ist es dringend notwendig, daß die Primar- und Sekundarschulpflegen rechtzeitig die Zahl der Unterrichtstage einberichten und zwar **spätestens auf Ende jedes Monats**. Verspätete Mitteilung der Zahl der Unterrichtstage hat zur Folge, daß dem Vikar die Besoldung nicht rechtzeitig angewiesen werden kann. Da wir in dieser Richtung mit Bezug auf die Pünktlichkeit der Schulbehörden sehr unliebsame Erfahrungen machen mußten, werden wir künftig bei Saumseligkeit **un-nach-sicht-lich** die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen (vom 30. Oktober 1866) zur Anwendung bringen. Im übrigen verweisen wir auf die §§ 21—32 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. (vom 28. November 1913).

2. Allfällige **Reklamationen**, die die **Ausrichtung der Besoldungen** betreffen, **sind nicht an die Staatsbuchhaltung oder an die Finanzdirektion, sondern für alle Lehranstalten an die Kanzlei der Erziehungsdirektion zu richten.**

3. Briefe amtlichen Inhaltes werden nur dann als „Amtlich“ von der Post behandelt, wenn auf dem Briefumschlag nicht bloß die Bezeichnung „Amtlich“ figuriert, sondern auch die Amtsstelle, von der der Brief ausgeht, mit Stempel angegeben wird. Ungenügend bezeichnete Briefe, für die die Post Strafporto erhebt, werden nicht angenommen.

4. Die Anordnung, daß **Eingaben von Behörden** die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen müssen, wird immer noch nicht überall beachtet. Es muß durchaus verlangt werden, daß alle Eingaben der Schulbehörden die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen.

Auch daran müssen wir erinnern, daß bei Eingaben, die eine Behandlung durch den Erziehungsrat oder die Erziehungsdirektion erfordern, aus Rücksicht auf eine geeignete Aktenversorgung **Folioformat** gewählt werden soll. Dies gilt besonders auch für die Schulkapitel.

5. Schließlich werden die Schulpflegen neuerdings und eindringlich eingeladen, die festgesetzten **Termine für Ein-sendung der Berichte etc.** pünktlich und genau innezuhalten.

Es sind wiederholt von einer Reihe von Bezirksschulpflegen Klagen eingegangen über säumige Gemeinde- oder Sekundarschulpflegen, die durch ihre Nachlässigkeit verhindert haben, daß wichtige Materialien rechtzeitig der Erziehungsdirektion eingesandt werden konnten. In vielen solchen Fällen handelt es sich nur um eine kleine Arbeit, die überdies schließlich doch einmal gemacht werden muß. Die Erziehungsdirektion hat gegenüber säumigen Schulpflegen kein anderes Mittel zur Hand, als in allen Fällen, wo es sich um die Ausrichtung von Staatsbeiträgen handelt, bei Nichtinnehaltung des vorgesehenen Termines die betreffenden Gesuche unberücksichtigt zu lassen. Die Verantwortlichkeit der Gemeinde gegenüber fällt alsdann ganz zu Lasten der Gemeindebehörde.

Zürich, 18. Januar 1916.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen an die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise.

Die Schulpflegen und Schulgutsverwaltungen werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 49 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 **bis zum 1. Mai 1916** Gesuche um Beiträge an folgende Beitragskategorien einzureichen sind:

- a) Für das Kalenderjahr 1915:
1. Für Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (unter Benutzung des üblichen Formulars);
 2. für Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Erziehungsanstalten, soweit die Eingaben nicht bereits auf Schluß des Jahres 1915 gemacht wurden;
 3. für Anschaffung neuer Schulbänke und Turngeräte;
 4. für Neubau und Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen und Lehrerwohnungen, Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen;
 5. zur Deckung von Fehlbeträgen in den Stammgütern, die herrühren von Schulhausbauten (Schulhäusern und Turn-

hallen), die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. September 1912 erstellt worden sind.

b) Für das Schuljahr 1915/16:

6. Für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an der Sekundarschule (nach Formular);
7. für Knabenhandarbeitsunterricht an Primar- und Sekundarschulen (nach Formular);
8. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. für Jugendhorte, Ferienkolonien und Kindergärten.

Zu den einzelnen Beitragskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Zu den Ziffern 1, 3, 6 und 7 sind keine Weisungen nötig, da keine Änderungen gegenüber der bisherigen Art der Gesuchstellung eintreten.

2. Bei der **Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder** in Erziehungsanstalten sind anzugeben: Name und Alter der Kinder, Anstalt, Bildungserfolge (Zeugnis der Anstaltsleitung), Höhe der Gemeindeleistung im Jahr 1915.

Es muß hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es sich hier nur um Erziehungsanstalten handelt, daß also Versorgungen in Anstalten, die den Charakter der Krankenanstalten haben, nicht berücksichtigt werden können. Auch muß wiederholt betont werden, daß nur Kinder im schulpflichtigen Alter in Frage stehen.

3. Bei den Neubauten kommen die **Schulhausbauten** in Betracht, die im Jahr 1915 vollendet worden sind und für die die Baurechnung von der Gemeinde genehmigt worden ist. Als Hauptreparaturen, für die Anspruch auf einen Staatsbeitrag erhoben werden kann, gelten: Vollständige Erneuerung des äußeren Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau oder Neueinrichtung der Abort-, Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage, Installation der Beleuchtungs- oder Badeeinrichtung, Umbau des Treppenhauses oder des Dachstuhls, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

Es muß ganz besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur an die vorstehend erwähnten Ausgaben, nicht aber

an den Unterhalt der Gebäude Staatsbeiträge ausgerichtet werden, was bei der Einreichung der Gesuche bisher oft nicht beachtet wurde. Die Hauptreparaturen und die Anschaffung von Schulbänken und Turngeräten müssen im Jahr 1915 ausgeführt worden sein. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft. Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist je ein Doppel der erstellten Baupläne und der Baurechnung, sowie eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten einzureichen. Ferner sind allen Gesuchen die Rechnungsbelege in geordnetem Zustande beizugeben. Wo in einem Schulhaus eine Lehrerwohnung eingerichtet worden ist, muß in der Zusammenstellung der Kosten des Schulhauses der approximative Betrag angegeben werden, der auf die Wohnung entfällt.

An Bauten werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat beziehungsweise von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergl. § 4 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912).

4. Zur Erlangung von **Beiträgen zur Deckung von Fehlbeiträgen in den Stammgütern**, die von Schulhausbauten herühren, die vor dem 5. Oktober 1912 erbaut wurden, sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Jahr der Fertigstellung des Schulhauses,
- b) Jahr des Beginns der Amortisation,
- c) Stand der Schulhaus-Bauschuld am 31. Dezember 1914,
- d) Amortisationsquote des Jahres 1915,
- e) Stand der Schulhaus-Bauschuld am 31. Dezember 1915.

Den Gesuchen sind beizulegen: Die Schulgutsrechnung 1915, sowie Ausweise über die erfolgte Kapitalabzahlung (Quittung des Gläubigers) und über die Verwendung des für das Jahr 1914 ausgerichteten Staatsbeitrages an die Amortisation der Schulhaus-Bauschuld. Es muß somit durch Belege

nachgewiesen werden, daß die letztere im Jahr 1915 um den Betrag der Kapitalabzahlung und den Betrag des Staatsbeitrages sich vermindert hat. In grundsätzlicher Richtung ist zu beachten, daß eine Schuldentilgung, die durch Entnahme der Mittel aus der Stammgutdeckung oder durch Kontrahierung anderer Schulden bewerkstelligt worden ist, keine wirkliche Schuldentilgung bedeutet. Eine korrekte Amortisation liegt nur vor, wenn die Mittel dazu auf dem Steuerwege aufgebracht werden oder schließlich, wenn das realisierbare Vermögen gegenüber dem Stammgutsoll einen Überschuß zeigt, der zur Amortisation der Passiven verwendet werden kann. Wenn der Ausweis mangelt, daß es sich um ordnungsgemäße Deckung der Schulhaus-Bauschuld handelt, wird kein Staatsbeitrag verabreicht.

Es kommen für die Eingaben nur Schulhausbauten in Frage, die in den Jahren 1887—1912 erbaut worden und deren Kosten noch nicht voll amortisiert sind.

5. Bei den Beiträgen für **Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, für Jugendhorte, Ferienkolonien und Kindergärten** ist wesentlich, daß nur die Ausgaben der Gemeinden und Kreise für die Festsetzung der Staatsbeiträge maßgebend sind, nicht aber private Leistungen (§§ 1 und 4 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912). Den Beitragsgesuchen ist ein Bericht und eine vollständige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben beizulegen. Für den Bericht ist folgendes Schema zu verwenden:

I. Abgabe von Nahrung.

Hier wünscht die schweizerische Zentrale für Jugendfürsorge (Zürich, Volkmarstraße 9), zur Ausführung einer schweizerischen Statistik eine Anzahl Detailangaben zu erhalten. Wir möchten so weit möglich entsprechen und ersuchen daher um Beachtung des folgenden Schemas bei der Berichterstattung:

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).
2. Zahl der unterstützten Kinder, nach Klassen geordnet, Total und in % der Gesamtschülerzahl.

3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Art der Abgabe (Frühstück, Mittagsuppe, Abendbrot: Zusammensetzung).
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.
8. Besondere, durch den Krieg bedingte Anordnungen.

II. Abgabe von Kleidern.

1. Zahl der unterstützten Kinder.
2. Grundsätze für die Auswahl der Kinder.
3. Art der abgegebenen Kleider.
4. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

III. Jugendhorte.

1. Zahl der Abteilungen.
2. Zahl der Kinder (Knaben und Mädchen) der einzelnen Abteilungen und im ganzen.
3. Organisation (Zeit, Unterhalt, Beschäftigung etc.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

IV. Ferienkolonien.

Es ist zu beachten, daß bei der Festsetzung der Staatsbeiträge ausschließlich die Leistungen der Gemeinden in Betracht kommen.

1. Art der Kolonie (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung); Kolonieorte.
2. Zahl der verpflegten Kinder der betreffenden Gemeinde.
3. Zahl der Verpflegungstage, davon unentgeltlich?
4. Leistung der Gemeinde (durch Beleg zu bestätigen).

V. Für die **Kindergärten**, die von den Gemeinden geführt werden, ist die Einreichung einer detaillierten Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben, der Rechnungsbelege und eines Berichtes über die Frequenz, die Art der Schulführung etc. nötig. Wesentlich ist dabei, daß nur **Kindergärten**, nicht aber Kleinkinderschulen im weitern Sinne in Betracht kommen. Es wird also vorausgesetzt, daß die Leitung nach den Grund-

sätzen der Fröbel'schen Kindergärten erfolge und in den Händen einer hierfür ausgewiesenen Kindergärtnerin liege.

Wenn Gemeinden die in Frage stehenden Institutionen (I bis V) nicht selbst führen, sondern lediglich Beiträge für diese Zwecke verabreichen, so können sie an diese Leistungen ebenfalls Staatsbeiträge erhalten. In diesem Falle ist notwendig, daß die Leistung der Gemeinde einberichtet und die bezüglichen Rechnungsbelege sowie ein kurzer Bericht über die Organisation und den Betrieb der Institution eingereicht werde. An Gemeindeleistungen von weniger als Fr. 25 werden keine Staatsbeiträge gewährt.

In formeller Beziehung ist beizufügen, daß **für jede Beitragskategorie ein besonderes Gesuch einzureichen** ist. Es ist also nicht zulässig, zwei von einander verschiedene Beitragskategorien in einer Eingabe zusammenzufassen. Ferner dient die Verwendung des **Folioformates** für alle Eingaben wesentlich einer geordneten Aktenversorgung.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. September 1912 betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und der vom Regierungsrat erlassenen Vollziehungsverordnung vom 28. November 1913.

Bei der Einreichung der Gesuche ist zu beachten, daß die Eingaben der einzelnen Schulgemeinden zunächst an die Schulpflege gehen, die sie mit ihrem Gutachten innert der festgesetzten Frist weiter leitet (§ 55, Absatz 2 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913).

Die Schulpflegen werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche genau innezuhalten. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig.

Zürich, 18. Januar 1916.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Der kantonale Lehrmittelverlag im Jahre 1915.

Die Jahresrechnung des kantonalen Lehrmittelverlags pro 1915 erzeugt folgenden Absatz der einzelnen Lehrmittel:

I. Primarschule.

Autor	Lehrmittel	Stück		Preis		Erlös Fr. Rp.
		geb.	albo	geb. Fr. Rp.	albo Fr. Rp.	
Bibl.	Geschichte u. Sittenlehre (4. Schulj.)	2111	35	— .60	— .30	1277.10
"	" " (5. ")	1879	27	— .60	— .30	1135.50
"	" " (6. ")	2035	53	— .60	— .30	1236.90
Klinke,	Fibel für das 1. Schuljahr	11355	—	1.20	— .—	13626.—
Wegmann & Lüthi,	Lesebuch (2. Schuljahr)	5537	285	— .60	— .30	3407.70
"	" (3. Schuljahr)	4370	220	— .80	— .45	3595.—
Lüthi,	Lesebuch (4. Schuljahr)	3510	130	1.—	— .60	3588.—
"	" (5. ")	3067	193	1.05	— .60	3336.15
"	" (6. ")	3214	213	1.15	— .70	3845.20
Utzinger,	Lesebuch f. d. 7. u. 8. Schulj.	1190	1	2.—	1.30	2381.30
"	Sprachlehre f. d. 7. u. 8. Schulj.	1142	—	— .40	— .—	456.80
"	Realbuch f. d. 7. u. 8. Schulj.	1168	6	2.40	1.60	2812.80
Stöcklin, J.,	Rechenbuch:					
	(3. Schuljahr) Schülerheft	4111	168	— .50	— .25	2097.50
	Lehrerheft	44	—	1.—	— .—	44.—
"	(4. Schuljahr) Schülerheft	3945	256	— .50	— .25	2036.50
	Lehrerheft	47	—	1.—	— .—	47.—
	(5. Schuljahr) Schülerheft	3345	160	— .60	— .35	2063.—
	Lehrerheft	52	—	1.—	— .—	52.—
"	(6. Schuljahr) Schülerheft	3237	231	— .60	— .35	2023.05
	Lehrerheft	62	—	1.—	— .—	62.—
"	(7. Schuljahr) Schülerheft	1051	—	— .70	— .—	735.70
	Lehrerheft	33	—	1.50	— .—	49.50
"	(8. Schuljahr) Schülerheft	895	20	— .90	— .55	816.50
	Lehrerheft	31	—	1.50	— .—	46.50
Huber,	Geometrie (5. Schuljahr)	2085	118	— .25	— .10	533.05
"	" (6. ")	2571	179	— .25	— .10	660.65
"	" (7. u. 8. Schuljahr) Schülerheft	891	—	— .60	— .—	534.60
	Lehrerheft	23	—	1.50	— .—	34.50
Ruckstuhl,	Gesangbüchlein (3. Schuljahr)	3191	326	— .35	— .15	1165.75
"	Gesangbuch (4.—6. ")	6517	1304	— .90	— .50	6517.30
"	Liedersammlung (7. u. 8. Schuljahr)	404	—	— .40	— .—	161.60
"	" als Anhang					
	zum Gesangbuch (4.—6. Schulj.)	1737	—	— .25	— .—	434.25

Autor	Lehrmittel	Stück		Preis		Erlös	
		geb.	albo	geb. Fr. Rp.	albo Fr. Rp.	Fr.	Rp.
Ruckstuhl,	Anleitung zum meth. Gesangunterricht	16	—	3.—	—.—	48.—	
"	Gesangtabellen	1	—	2.—	—.—	2.—	
Schlumpf,	Handkarte des Kts. Zürich	5737	—	—85	—.—	4876.45	
"	" der Schweiz, B	7062	—	—75	—.—	5296.50	
"	Schulwandkarte des Kts. Zürich	20	—	15.—	—.—	300.—	
		1	—	35.—	—.—	35.—	
Strickler,	Heimatkunde	10	—	1.—	—.—	10.—	
Wettstein,	Zeichentabellen	—	—	—.—	—.—	—.—	
"	Anleitung zum Freihandzeichnen	4	—	3.—	—.—	12.—	

II. Sekundarschule.

Utzinger,	Deutsches Lesebuch I (Prosa)	1070	71	2.30	1.40	2560.40	
"	" " II (Poesie)	1489	66	1.50	—90	2292.90	
"	Deutsche Grammatik	3345	120	1.—	—60	3417.—	
"	Kommentar zu den Lesebüchern	26	—	1.50	—.—	39.—	
Wilh. Tell (Sep.-Ausgabe für die 7. und 8 Kl. und die Sekundarschule)		1745	—	—50	—.—	872.50	
Gubler, Dr. E., Rechnen I. Kl.	{ Schülerheft	1463	90	—80	—45	1210.90	
	{ Lehrerheft	88	—	1.50	—.—	132.—	
" " II. "	{ Schülerheft	1475	210	—80	—45	1274.50	
	{ Lehrerheft	93	—	1.50	—.—	139.50	
" " III. "	{ Schülerheft	893	35	—80	—45	730.15	
	{ Lehrerheft	92	—	1.50	—.—	138.—	
Gubler, Dr. E., Geometrie	{ Schülerheft	1501	500	1.40	—95	2576.40	
	{ Lehrerheft	70	—	2.—	—.—	140.—	
Wiesmann, Geom. techn. Zeichnen		—	2	—.—	10.—	20.—	
		—	1	—.—	5.—	5.—	
	Anleitung hiezu	4	—	—60	—.—	2.40	
Keller, Rechnungs- und Buchführung		1000	80	—70	—35	728.—	
	Schlüssel dazu	31	—	1.50	—	46.50	
Wettstein, Naturkunde I (Botanik u. Zoologie)		813	200	3.—	2.20	2879.—	
" " II (Physik und Chemie)		2610	501	1.80	1.20	5299.20	
" Zeichentabellen		—	1	—.—	10.—	10.—	
Öchsli, Schweizergeschichte		1174	—	2.50	—.—	2935.—	
" Allgemeine Geschichte		1089	—	2.20	—.—	2395.80	
Weber, Gesangbuch für die 7. und 8. Kl. und die Sekundarschule		4456	111	1.40	—80	6327.20	
Schweiz. Schulatlas für Sekundarschulen		4406	—	5.—	—.—	22030.—	
		1	—	7.—	—.—	7.—	

Autor	Lehrmittel	Stück		Preis		Erlös	
		geb.	albo	geb.	albo	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Letsch,	Leitfaden der Geographie	4894	—	1.80	—.—	8809.20	
Schlumpf,	Handkarte der Schweiz, D	277	—	—75	—.—	207.75	
„	Polit. Wandkarte der Schweiz	2	—	16.—	—.—	32.—	

III. Fortbildungsschule.

Aufgabensammlung f. Rechnen u. Geom.		77	—	—30	—.—	23.10	
	Schlüssel hiezu	7	—	1.60	—.—	11.20	
„	f. d. Rechnungsführung	30	—	—40	—.—	12.—	
Aufgabensammlung f. landw. Rechnen		19	—	—40	—.—	7.60	
Buchführung über Land- u. Hauswirtsch.		6	—	—60	—.—	3.60	
Auszug aus der Schweizer-Geschichte		15	—	—30	—.—	4.50	
Lehr- u. Lesebuch für schweiz. Mädchen-							
fortbildungsschulen	I. Teil	702	—	1.50	—.—	1053.—	
	II. Teil	233	—	2.—	—.—	466.—	
Bundes- und Kantonsverfassung		490	—	—30	—.—	147.—	

IV. Mittelschulen.

Heierli, Dr., Archäol. Karte des Kan-							
tons Zürich		42	—	—80	—.—	33.60	
Schweiz. Schulatlas für Mittelschulen:							
a. deutsche Ausgabe	II. Auflage	1651	—	6.50	—.—	10731.50	
„	„	17	—	8.50	—.—	144.50	
„	III. „	522	—	7.50	—.—	3915.—	
		2	1	9.—	6.—	24.—	
b. französ. Ausgabe		—	—	—.—	—.—	—.—	
c. italien. „		197	—	6.50	—.—	1280.50	

V. Verschiedenes.

Lehrplan für die Volksschule		33	—	1.—	—.—	33.—	
Sammlung der Gesetze und Verord-							
nungen betr. das Volksschulwesen etc.		52	4	1.—	—50	54.—	
Kull, Denkschrift zum 100jährigen Be-							
stand der Blindenanstalt Zürich		51	—	1.50	—.—	76.50	
Kupferstiche von Vogel-Gonzenbach:							
a. Rütlichschur		—	1	—.—	2.50	2.50	
b. Tells Apfelschuß		—	2	—.—	2.50	5.—	
c. Winkelrieds Tod		—	—	—.—	—.—	—.—	

			Fr. Rp.
Bollmann, E., Wandbilder	13 à 4.—		52.—
Festschrift zur Einweihung der Universität Zürich	62 à 5.—		310.—
	1 à 2.—		2.—
Absenzenformulare	3500 à —.60 pro Hundert		21.—
Kontrollzettel	31300 à —.40 " "		125.20
Zeugnisformulare der Primarschule	1724 à —.10 pro Exemplar		172.40
" " "	11486 à —.15 " "		1722.90
" " Arbeitsschule	3983 à —.10 " "		398.30
" " "	3216 à —.15 " "		482.40
" " Sekundarschule	94 à —.10 " "		9.40
" " "	5791 à —.15 " "		868.65
Großmann, H., Tabellen für die Arbeitsschule:			
a. Maschenstich	6 à 2.—		12.—
b. Ferseneinstricken	6 à 2.—		12.—
Diverses:			
Leihgebühr für Klichees			289.10
Examenaufgaben, Lehrerverzeichnisse, diverse Formulare etc.			39.90
Zinsgutschrift auf Postcheck-Konto VIII 2090			24.45

Total-Erlös für Lehrmittel etc. pro 1915	161,220.45
" " " " " 1914	161,724.75
Differenz	— 504.30

Die Monatseinnahmen für verkaufte Lehrmittel stellen sich wie folgt:

Januar	Fr. 1971.75	Juli	Fr. 53830.40
Februar	" 1977.20	August	" 8385.90
März	" 4900.30	September	" 3830.45
April	" 21869.95	Oktober	" 3697.45
Mai	" 37727.45	November	" 3853.45
Juni	" 15351.55	Dezember	" 3824.60

Für das Amtliche Schulblatt wurden eingenommen:

752 Abonnements à Fr. 2.—	Fr. 1504.—
Inserate	" 148.65
Einzelne Nummern	" 2.—
	<u>Fr. 1654.65</u>

Diesen Einnahmen stehen Ausgaben für eine Auflage von 4200 Exemplaren im Gesamtbetrage von Fr. 2404.35 gegenüber. Die Differenz von Fr. 749.70 wird vom Verlustkonto in Rechnung des Lehrmittelverlages übernommen.

Die Kosten der Examenaufgaben pro 1915 im Gesamtbetrage von Fr. 731.30, sowie der Beitrag von Fr. 3724 an die Anschaffungskosten der Wandbilder von E. Bollmann wurden ebenfalls aus dem Verlustkonto gedeckt.

Auf den Absatz in andere Kantone entfallen von den Fr. 161220.45 Gesamteinnahmen Fr. 32097.70. Über die zum direkten Versand nach auswärts gelangten Lehrmittel gibt nachstehende Tabelle Auskunft.

Für Bucheinbände wurden an 98 Buchbinder im ganzen Kanton Fr. 46802.75 ausgerichtet.

Die Kosten für Neuauflagen und Erstellung neuer Lehrmittel betragen zusammen Fr. 98,177.65.

Davon entfallen:

Auf die Fibel für das 1. Schuljahr	Fr. 23680.05
„ das Lesebuch für das 2. Schuljahr	„ 1257.90
„ „ „ „ 3. „	„ 2551.90
„ „ „ „ 4. „	„ 6661.50
„ „ Gesangbuch 4.—6. Schuljahr	„ 5146.75
„ die Schülerhandkarten der Schweiz, B und D	„ 4260.—
„ „ Zeugnisformulare	„ 5562.90
„ das Lesebuch der Sekundarschule II (Poesie)	„ 7053.—
„ den Schweiz. Schulatlas für Mittelschulen, deutsche Ausgabe	„ 4517.50
„ „ „ „ „ „ italien. „	„ 1101.25
„ „ „ „ „ „ Sekundarschulen	„ 26922.—
„ Geographielehrmittel der Sekundarschule	„ 4626.—
„ die Kontrollzettel	„ 441.50
„ „ Schweiz. Turnschule für Mädchen	„ 3151.35

Der Rest besteht in Kosten zur Vorbereitung in Erstellung begriffener neuer Lehrmittel bzw. neuer Anflagen.

Das reine Vermögen des kantonalen Lehrmittelverlags beträgt auf Ende Dezember 1915 Fr. 114893.11.

Dasselbe wird ausgewiesen wie folgt:

I. Aktiven.

1. Lehrmittel-Vorräte	Fr. 236,488.32
2. Barschaft	„ 2,558.90
	<u>Fr. 239,047.22</u>

II. Passiven.

Konto-Korrent-Schuld an die Staatskasse	„ 124,154.11
Reines Vermögen am 31. Dezember 1915	Fr. 114,893.11
„ „ „ 31. „ 1914	„ 119,954.27
Somit Rückschlag des Rechnungsjahres	<u>Fr. 5,061.16</u>

Zürich, 25. Januar 1916.

Eugen Kull, Lehrmittelverwalter.

Übersicht über den direkten Bezug von Lehrmitteln durch andere Kantone.

Kantone	Atlas		Lehr- und Lesebuch für Mädchen- fortbildungsschulen	Total Exem- plare														
	für Mittel- schulen	für So- kular- schulen																
Wettstein, Naturkunde I																		
Wettstein, Naturkunde II																		
Öchsli, Allg. Geschichte																		
Öchsli, Schweiz.-Geschichte																		
Utzinger, Grammatik																		
Utzinger, Lesebüch. Sekd. u. 7.—8. Kl.																		
Weber, Gesangbuch																		
Ruckstuhl, Gesanglehrmittel																		
Gubler, Rechnen I—III																		
Gubler, Geometrie, Sekdsch.																		
Stöcklin, Rechenb. für 3.—8. Kl.																		
Huber, Geometrie I, II, III																		
Keller, Rechnungs- und Buchführung																		
Letsch, Geographie																		
Bern . . .	143	223	27	126	328	2	214	—	38	5	—	2	2	41	512	15	205	1883
Luzern . . .	4	73	—	—	104	—	78	—	41	—	5	—	2	39	108	70	8	491
Uri . . .	—	24	—	—	16	—	—	—	—	—	6	—	—	40	33	22	—	155
Schwyz . . .	—	9	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	67	41	41	1	148
Unterwalden	—	4	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	77	8	8	15	110
Glarus . . .	68	68	30	1	169	—	1032	—	37	—	—	209	—	—	—	—	25	1707
Zug . . .	—	—	—	—	27	—	—	—	6	—	—	201	—	—	—	—	4	242
Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	9	—	—	—	—	—	—	54
Solothurn . . .	—	78	18	11	56	—	10	—	18	—	402	—	—	17	104	18	26	1011
Basel . . .	1	191	160	116	153	—	111	—	185	—	—	—	—	1	432	181	2	1211
Schaffhausen	—	73	10	1	175	—	38	—	2	—	—	—	—	24	2	6	2	421
Appenzell . . .	21	50	—	—	81	—	39	—	32	3	—	2	—	—	—	51	20	281
St. Gallen . . .	—	216	4	23	132	—	95	—	—	3	—	2	—	91	100	125	47	958
Graubünden . . .	20	51	14	69	104	—	—	—	40	2	17	2	—	44	9	78	15	464
Aargau . . .	17	431	256	165	105	—	—	—	2	2	—	—	—	61	90	519	30	1689
Thurgau . . .	13	516	125	51	36	—	14	—	277	453	—	16	—	25	6	82	—	1879
Tessin . . .	216	9	6	7	9	—	—	9	46	9	80	63	—	—	197	—	—	484
Waadt . . .	6	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	20
Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf . . .	—	47	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	509	2065	651	570	1563	207	561	1080	730	516	580	327	236	346	1794	1166	402	13303

Staatsbeiträge an die Fürsorge für dürftige Schulkinder im Jahr 1915.

(Erziehungsratsbeschluß vom 10. August 1915.)

Infolge der Kriegswirren und deren Begleiterscheinungen hat die Fürsorge für bedürftige Schulkinder im Schuljahr 1914/15 eine wesentliche Ausdehnung erfahren. Da der zur Verfügung stehende Kredit im Budget 1915 (Fr. 50,000) nicht genügte, mußte beim Kantonsrat ein Nachtragskredit, und zwar im Betrage von Fr. 12,543.85 verlangt werden. Nachdem dieser nunmehr bewilligt worden ist, sind die bezüglichen Beiträge wie folgt ausgerichtet worden.

I. An die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Bezirk Zürich: Stadt Zürich Fr. 26,786; Albisrieden (P.) Fr. 464; Altstetten (P.) Fr. 1244; Birmensdorf (P.) Fr. 59; Höngg (P.) Fr. 257; Örlikon (P.) Fr. 433; Schlieren (P.) Fr. 195; Seebach (P.) Fr. 927; Seebach (S.) Fr. 178; Zollikon (P.) Fr. 25. Bezirk Horgen: Adliswil (P.) Fr. 196; Hirzel-Kirche (P.) Fr. 47; Horgen (P.) Fr. 15; Kilchberg b. Z. (P.) Fr. 1; Richterswil (P.) Fr. 200; Thalwil (P.) Fr. 10. Bezirk Meilen: Hombrechtikon (P.) Fr. 431; Feldbach Fr. 255; Küsnacht (P.) Fr. 30; Männedorf (P.) Fr. 62; Meilen (S.) Fr. 67; Stäfa Fr. 165; Ütikon a. S. Fr. 14. Bezirk Hinwil: Bubikon (P.) Fr. 14; Hinwil (Schulvorst.) Fr. 146; Rüti (P.) Fr. 315; Wald (P.) Fr. 480; Wald (S.) Fr. 72; Wetzikon (P.) Fr. 6; Wetzikon (S.) Fr. 38. Bezirk Uster: Dübendorf (Schulvorst.) Fr. 173; Dübendorf (S.) Fr. 82; Wil-Berg Fr. 36; Kirchuster Fr. 681; Uster (S.) Fr. 114. Bezirk Pfäffikon: Bauma (S.) Fr. 93; Hittnau (P.) Fr. 43; Hittnau (S.) Fr. 30; Pfäffikon (P.) (Ferienmilchkur) Fr. 80; Wildberg-Schalchen Fr. 36. Bezirk Winterthur: Elgg (Schulvorst.) Fr. 167; Elgg (S.) Fr. 151; Neftenbach (P.) Fr. 78; Neftenbach (S.) Fr. 24; Oberwinterthur (S.) Fr. 61; Schlatt Fr. 14; Seen (P.) (Ferienmilchkur) Fr. 70; Seen (S.) Fr. 112; Töß (P.) Fr. 385; Turbenthal (S.) Fr. 4; Veltheim (P.) Fr. 675; Winterthur (P.) Fr. 1454; Winterthur (S.) Fr. 154; Wülflingen (P.) Fr. 159. Bezirk Andelfingen: Feuerthalen (P.) Fr. 273. Bezirk Bülach: Glattfelden (P.) Fr. 74; Kloten (P.) Fr. 70;

Unterembrach (P.) Fr. 12. Bezirk Dielsdorf: Affoltern b. Zch. Fr. 667; Regensdorf (S.) Fr. 89; Rümlang (P.) Fr. 80; Schöffliisdorf (S.) Fr. 84; Stadel (S.) Fr. 21. Total Fr. 39,357. (1913/14: Fr. 23,595.10).

Stadt Zürich: Fr. 5088.75 (Ferienkolonien Fr. 4500, Erholungsstationen Fr. 588.75), Höngg: Fr. 67.50, Örlikon: Fr. 240, Seebach: Fr. 460, Zollikon (P.): Fr. 52.50, Zollikon (S.): Fr. 28, Affoltern a. A.: Fr. 42.50, Adliswil: Fr. 138, Horgen: Fr. 30, Thalwil: Fr. 15, Erlenbach: Fr. 66.25, Hombrechtikon: Fr. 39.55, Küsnacht: Fr. 50.90, Männedorf: Fr. 74.25, Meilen: Fr. 79, Stäfa (P.): Fr. 95.45, Stäfa (S.): Fr. 18, Bubikon: Fr. 32.40, Rüti: Fr. 110.25, Wetzikon: Fr. 137.25, Oberuster: Fr. 56.25, Kirchuster: Fr. 150, Niederuster: Fr. 47, Uster (Sek.): Fr. 50, Oberwinterthur: Fr. 156.30, Veltheim: Fr. 69, Winterthur: Fr. 300, Rümlang: Fr. 10, Regensdorf: Fr. 22.50. Total Fr. 7726.60.

II. An die Jugendhorte.

Stadt Zürich: Jahreshorte: Fr. 10,687, Ferienhorte: Fr. 1033, zusammen Fr. 11,720; Höngg (P.): Fr. 45; Affoltern a. A. (Schulvorsteherschaft): Fr. 127.50; Wald (P.): Fr. 187.50; total Fr. 12,080.

IV. An die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Erziehungsanstalten:

Stadt Zürich Fr. 1663.20, Unterholz Fr. 75, Wetzikon Fr. 331.05, Blitterswil Fr. 73.50, Undalen Fr. 75, Ober-Illnau Fr. 105.75, Rikon-Effretikon Fr. 108, Weißlingen Fr. 95.55, Wildberg Fr. 63.75, Brütten Fr. 232.25, Oberwinterthur Fr. 142.35, Seen Fr. 193.85, Seuzach Fr. 148.95, Winterthur Fr. 72.05. Zusammen Fr. 3380.25.

Ferner gelangen die nachfolgenden seinerzeit zugesicherten Beiträge an die Versorgungskosten anormaler Kinder in Erziehungsanstalten zur Ausrichtung:

Dinhard (für einen Knaben in der Anstalt Löwenstein (bei Neuhausen) Fr 80, Vorstand der Erziehungsanstalt Bächtelen bei Bern (für fünf zürcherische Pfleglinge) Fr. 216.65.

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Schulpflicht.

Wiederholte, uns bekannt gewordene Fälle vorzeitiger Entlassung von Schülern aus der Schule veranlassen uns, an die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen die Einladung ergehen zu lassen, den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, die sich auf die Erfüllung der Schulpflicht beziehen, volle Beachtung zu schenken. Es ist vor allem zu beachten, daß das Gesetz eine achtjährige Schulpflicht und dazu das zurückgelegte 14. Altersjahr für Entlassung aus der Schulpflicht verlangt. Wenn ein Schüler demnach das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, so kann er auf Schluß des betreffenden Jahres nur dann aus der Schule entlassen werden, wenn er acht volle Schuljahre absolviert hat. **Das wesentliche Moment der Erfüllung der Schulpflicht ist nicht das vom Schüler erreichte Alter, sondern die Absolvierung von acht Schuljahren.** Dies ist insbesondere zu beachten bei allen jenen Schülern, die in den Kanton Zürich verzogen sind aus einem Kanton, wo der Beginn der Schulpflicht auf das zurückgelegte siebente Altersjahr angesetzt ist, oder aus dem Ausland, aber auch bei den Kindern, die aus Gesundheitsrück-sichten beim Beginne der Schulpflicht um ein Jahr zurückgestellt worden sind. Es steht den Schulpflegen kein Recht zu, von sich aus die Entlassung von Schülern zu verfügen, die die gesetzliche Schulpflicht nicht erfüllt haben. Ganz besonders muß darauf gehalten werden, daß hinsichtlich der Erfüllung der Schulpflicht Ausländer nicht besseren Rechtes sind als unsere eigenen Bürger.

Zürich, 18. Januar 1916.

Für die Erziehungsdirektion,
der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Kompetenzen der Schulpflegen bei Lehrerwahlen.

(Rekursentscheid des Regierungsrates vom 31. Dezember 1915.)

In einer Schulgemeinde sind im kommenden Frühjahr zufolge Rücktrittes nach einstimmigen Gemeindebeschlüssen zwei Lehrstellen auf dem Wege der Berufung zu ersetzen. Zur Vorbereitung der Wahlen stellte die Gemeindeschulpflege zu Handen der Schulgemeindeversammlung den Antrag, für die Berufungswahl der beiden zu besetzenden Lehrstellen werde eine Lehrerwahlkommission bestimmt, bestehend aus neun Mitgliedern, wovon fünf durch die Schulpflege abgeordnet. Die Schulgemeindeversammlung stimmte diesem Antrag nicht zu, sondern beschloß, es seien von der Schulgemeindeversammlung fünf, von der Schulpflege dagegen nur vier Mitglieder in die Lehrerwahlkommission zu wählen.

Die Schulpflege rekurierte darauf an den Bezirksrat, der den Rekurs guthieß, worauf die Schulvorsteherschaft an den Regierungsrat rekurierte, der diesen Rekurs abwies und damit gleich dem Bezirksrat der Schulpflege recht gab gestützt auf folgende Erwägungen:

1. Nach bestehender Praxis des Regierungsrates bedarf es zur Weiterziehung eines vom Bezirksrat aufgehobenen Gemeindebeschlusses an den Regierungsrat eines neuen Gemeindebeschlusses (vergl. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1914, Seite 574 und 575). Ein solcher Beschluß liegt nicht vor. Die Schulvorsteherschaft ist damit zur Rekurerhebung nicht legitimiert, und es muß der Rekurs aus diesem formellen Grunde abgewiesen werden.

2. Um einen nochmaligen Rekurs nach Behebung des Formmangels zu vermeiden, mag auf Wunsch der beteiligten Behörden beigefügt werden, daß die Beschwerde auch aus materiellen Gründen hätte abgewiesen werden müssen. Die Schulpflege amtet bei Ausübung ihrer in den §§ 37 ff. des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen umschriebenen Befugnisse als Vollziehungsorgan der Landesverwaltung. Zu diesen Funktionen gehören unbestreitbar die Vorbereitung für die Besetzung der Lehrstellen und im besonderen die Vorschläge für die Berufungswahlen. Weder die Schulpflege selbst noch die

Schulgemeinden sind berechtigt, diese Befugnisse andern Organen zu übertragen. Der Regierungsrat hat daher bereits 1887 und neuerdings im Jahre 1913 entschieden, daß nur über solche Kandidaten abgestimmt werden darf, die von der Mehrheit der Schulpflege vorgeschlagen sind (Rechenschaftsbericht 1913, Seite 626). Durch den aufgehobenen Gemeindebeschluß vom 17. Oktober war zugestandenermaßen beabsichtigt, der Gemeindeschulpflege den maßgebenden Einfluß bei den Vorschlägen für die Berufungswahlen zu nehmen. Derselbe mußte daher als mit dem Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen im Widerspruche stehend aufgehoben werden.

3. Eine ausdrückliche Ausnahme von dem unter Ziff. 2 erwähnten Grundsatz hat das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen im § 278 vorgesehen für den Fall, daß die Berufungsvorschläge von der Gemeindeversammlung zu nochmaliger Prüfung an die Pflge zurückgewiesen werden. In diesem Fall soll die Gemeindeversammlung berechtigt sein, die Pflge für den Wahlakt bis auf die doppelte Zahl von Mitgliedern zu verstärken. Es braucht hier nicht untersucht zu werden, inwiefern im Einzelfall trotz Einführung der Urnenwahl eine sinn-gemäße Anwendung dieser Bestimmung möglich ist, da die Frage der Berufung und die Kandidatenfrage in der maßgebenden Gemeindeversammlung gar nicht streitig war.

4. Weil die Schulpflege als Vollziehungsorgan der Landesverwaltung und nicht als Gemeindebehörde amtet, ist es vollständig belanglos ob bei der Vorbereitung der Lehrerwahlen auch Pflegemitglieder aus andern Schulgemeinden des gleichen Schulkreises mitwirken. Da die Vorschläge von der Gemeindeschulpflege ausgehen, wird dies sogar notwendigerweise immer der Fall sein, wenn ein Primarschulkreis mehrere Schulgemeinden umfaßt.

5. Wie jeder Behörde, so muß auch der Schulpflege das Recht zugesprochen werden, die Vorbereitung einzelner Amtsgeschäfte einer Subkommission zu übertragen und in diese Kommission auch außerhalb der Behörde stehende Personen als Sachverständige beizuziehen. Wenn dabei auf eine besondere Vertretung der beteiligten Schulgemeinde geachtet wird, mag das begreiflich erscheinen. Solche „Lehrerwahlkommissionen“

haben in allen Fällen der Gemeindeschulpflege Antrag zu stellen; ihr allein steht das Vorschlagsrecht an die Gemeinde oder an die Stimmberechtigten zu.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Lehrpersonal der Volksschule.

A. Primarschule.

Rücktritte:

Schule	Lehrer	Schuldienst	Datum des Rücktritts
Zürich V	Schmid, Nanny ¹⁾	1900—1916	31. Januar
Männedorf	Keller, Alfred ²⁾	1908—1916	30. April

Verweserei:

Schule	Name und Heimatort der Verweserin	Amtsantritt
Zürich V	Hauser, Alice, v. Zürich	1. Februar

Errichtung von Vikariaten (wegen Krankheit):

Schule	Lehrer	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Binzikon-Grünigen	Schneider, K.	8. Jan.	Boli, Ida
Zollikerberg	Leemann, Paul	1.-24. Dez.	Kinkelin, Beatrix
Hadlikon-Hinwil	Schmid, Heinrich	3. Jan.	Kunz, Lucie
Zürich III	Frei, Jakob	10. Jan.	Günthardt, Jakob
Zürich III	Brandenberger, Frida	4. Jan.	Habegger, Johanna
Andelfingen	Trüb, Martha	4. Jan.	Berchtold, Gertrud
Neuburg-Wülflingen	Wild, Jakob	10. Jan.	Attinger, Ernst
Zürich III	Hertli, Heinrich	17. Jan.	Bünzli, Ernst
Schönenberg-Mittelberg	Kunz, Elly	17. Jan.	Bickel, Otto
Regensdorf	Walder, Emma	18. Jan.	Gallati, Marie
Affoltern a. A.	Häberling, E.	20. Jan.	Maag, Gustav

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich III	Brandenberger, Frida	24. Dez.	Frau Kübler
Zürich III	Zollinger, Albert	23. „	Schmid, A.
Zürich II	Kraft, Elsa	23. „	Frau Boßhardt-Fröhlich
Neerach-Steinmaur	Moser, W.	20. „	Moor, Frida
Zürich II	Frei, Jakob	8. Jan.	Romann, Emil
Zürich IV	Kuhn, Gottfried	23. Dez.	Frei, Albert

¹⁾ Verhehlung. ²⁾ Krankheit.

Zürich III	Hiestand, Johann	14. Dez.	Ulrich, Alfred
Bülach	Walter, Alfred	14. „	Schmid, Felix
Riedt-Neerach	Schoch, Emma	18. „	Egli, Paul
Winterthur	Gaßmann, E.	18. „	Müller, Frida
Langnau	Gimpert, Paul	3. Jan.	Weidmann, Ernst
Zürich III	Zeller, Hedwig	23. Dez.	Schmid, Felix
Regensdorf	Walder, Emma	31. „	Gut, Martha

B. Sekundarschule.

Rücktritt auf 31. Dezember 1915 (Wahl zum Redaktionsmitglied der „Neuen Zürcher-Zeitung“):

Schule	Lehrer	Schuldienst
Zürich III	Thomann, Robert	1893—1915

Wahl mit Amtsantritt auf 1. Mai 1916:

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Freienstein	Boller, Karl, v. Hittnau	Verweser daselbst

Errichtung von Vikariaten (wegen Krankheit):

Schule	Lehrer	Beginn	Vikar
Seebach	Keller, Hans	3. Jan.	Steiner, Martha
Zürich III	Müller, Ernst	4. „	Kupfer, Otto
Feuerthalen	Schneiter, Fritz	4. „	Boßhardt, Ernst

C. Arbeitsschule.

Rücktritt auf 31. Dezember 1915 (Verhehlung):

Schule	Lehrerin	Schuldienst
Zürich IV	Straßer, Emilie	1910—1915

Verweserei mit Amtsantritt auf 1. Januar 1916:

Schule	Name und Heimatort der Verweserin
Zürich IV	Wegmann, Ottilie, v. Zürich

Errichtung von Vikariaten:

Schule	Lehrerin	Beginn	Ursache *)	Vikarin
Zürich II	Tanner, Anna	4. Jan.	K.	Meier, Gertrud
Schlieren	Peter, Marie	5. „	K.	Flückiger, Mina
Winterthur	Zimmermann, Bertha	7. „	K.	Frei, Marie
Bassersdorf	Müller, Anna	10. „	K.	Hüni, Bertha
Brüttsellen	Müller, Anna	10. „	K.	Hüni, Bertha
Adliswil	Kunz-Huber, Anna	10. „	K.	Schaad, Seline

*) K. = Krankheit, U. = Urlaub.

Trüllikon	Keller-Ehrensberger, Luise	10. Jan.	K. Moser, Babette
Ellikon a.d.Th.	Keller-Ehrensberger, Luise	10. „	K. Frau Wipf-Hug
Zürich I	Heller, Berta	11. „	U. Brandenberger, Helene
Winterthur	Erzinger, Mathilde	12. „	K. Pfenninger, Luise
Zürich I	Lutz, Luise	17. „	K. Meier, Anna
Zürich IV	Kleb, Ella	17. „	K. Bachmann, Olga
Opfikon	Keller-Brunner, Albertine	24. „	U. Meisterhans, Mathilde
Dietlikon	Keller-Brunner, Albertine	24. „	U. Meisterhans, Mathilde

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrerin	Schluß	Vikarin
Niederweningen	Müller, Bertha	8. Jan.	Sauter, Luise
Schleinikon	Müller, Bertha	8. Jan.	Sauter, Luise
Wetzikon	Frau Bühler-Schauvelberger	23. Dez.	Brunner, Anna

2. An die Bezirks-, Sekundar- und Primarschul- pflegen, sowie an die Schulkapitel.

Bezirksschulpflege. Wahl als Mitglied der Bezirksschulpflege Dielsdorf (an Stelle des aus dem Schuldienst getretenen Sekundarlehrer Ineichen in Dielsdorf): Sekundarlehrer Zolliker, in Schöfflisdorf.

Primarschule. Neue Lehrstellen auf 1. Mai 1916: Wald (12.), Glattfelden (4.).

Trennungsmodus. Genehmigung für Wald. Nichtgenehmigung für Glattfelden.

Die Einrichtung einer Spezial-Klasse für Schwachbegabte an der Primarschule Wald auf 1. Mai 1916 wird bewilligt.

Genehmigung von Schulhausbau-Projekten: Dietikon, unter Vorbehalt (Umbau der Lehrerwohnung im Sekundarschulhaus zu einem Unterrichtslokal).

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Wahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Antritt auf 15. April 1916 als ordentlicher Professor für Physik: Dr. Edgar Meyer, von Bonn, früherer Assistent am physikalischen Institut und Privatdozent an der Universität Zürich, in Tübingen (Regierungsratsbeschluß).

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung (Hauptfach: Zoologie inklusive vergleichende Anatomie): Ernst Würgeler, von Zürich.

Gesamte Kantonsschule. Prüfungen und Ferien.

1. Einschreibungen: 12. Februar.
2. Aufnahmeprüfungen:
 - Gymnasium: 1. Klasse schriftlich 26. Februar, mündlich 6. März, alle höheren Klassen 30. und 31. März.
 - Industrieschule: I. Klasse schriftlich 25. Februar, mündlich 7. März, alle höheren Klassen 30. und 31. März.
 - Handelsschule: I. und II. Klasse schriftlich 3. und 4. März, mündlich 9. März, III. und IV. Klasse 30. und 31. März, V. Klasse bei Schulbeginn.
3. Jahresprüfungen aller Abteilungen: 29. und 30. März.
Fähigkeitsprüfungen der Handelsschule 27. und 28. März.
4. Schuleröffnung: 25. April.
5. Maturitätsprüfungen: 2. und 3. Oktober.
Entlassungsfeiern: 5. Oktober.
Schluß des Unterrichtes: 6. Oktober.
6. Auf die Abhaltung eines Turnfestes oder eines Endschießens wird nochmals in Anbetracht der Zeitumstände verzichtet.
7. Ferien: Frühling: 3. bis 22. April.
Sommer: 17. Juli bis 19. August.
Herbst: 9.—21. Oktober.
Winter: 25. Dezember 1916 bis 6. Januar 1917.

Lehrerseminar. Prüfungen und Ferien: Aufnahmeprüfung: Montag den 28. und Dienstag den 29. Februar.
Fähigkeitsprüfung für Primarlehrer:

Schriftliche Prüfung: Montag den 13. bis Donnerstag den 16. März.

Mündliche Prüfung und Probelektionen: Mittwoch den 5. bis Samstag den 8. April (Probelektionen in Zürich vom 27. März bis 1. April).

Jahresprüfung: Dienstag den 4. April.

Frühjahrsferien: Montag den 10. bis Samstag den 22. April.

Sommerferien: Montag den 17. Juli bis Samstag den 19. August.

Herbstferien: 14 Tage zur Zeit der Weinlese nach Festsetzung des Lehrerkonventes.

Weihnachtsferien Montag den 25. Dezember 1916 bis Samstag den 6. Januar 1917.

4. Verschiedenes.

Stipendien-Rückerstattung. Die Erziehungsdirektion verdankt einem Primarlehrer in Zürich den Betrag von Fr. 400 als teilweise Rückzahlung der von ihm in den Jahren 1907 bis 1911 als Zögling des Lehrerseminars in Küsnacht bezogenen staatlichen Stipendien.

Staatsbeiträge für das Jahr 1915 beziehungsweise 1914/15: Naturforschende Gesellschaft Zürich Fr. 1500, geographisch-ethnographische Gesellschaft Zürich Fr. 500, Lehrerverein Zürich Fr. 1000 mit Einschluß eines Beitrages von Fr. 250 für den Lehrerturnverein, Lehrerverein Winterthur und Umgebung Fr. 100, Lehrerturnverein Horgen Fr. 200, Lehrerturnverein Winterthur Fr. 200, Seminarturnverein Küsnacht Fr. 150, Stenographenverein „Cuosa“ am Lehrerseminar in Küsnacht Fr. 100.

Bundesbeiträge für 1915/16: 57 Mädchenfortbildungsschulen des Kantons Zürich total Fr. 12,986.—.

Neuere Literatur.

Die Schule an der Sonne von Dr. August Rollier, in Leysin. Mit 24 Abbildungen. Geleitwort von Bundesrat Hoffmann. Bern, A. Francke. 47 S. Fr. 2.—.

Die Jugendfürsorge im Kanton Bern. Nach einer amtlichen Erhebung bearbeitet von E. Mühlethaler, Lehrer in Bern. Verlag, Sekretariat des bernischen Lehrervereins. Bollwerk 19. 56 S. (Dieses sehr verdienstliche Schriftchen des in den Fürsorgebestrebungen vorteilhaft bekannten Verfassers verdient nicht allein weiteste Verbreitung, sondern auch Nachahmung in den andern Kantonen.)

Minderbefähigte Schulentlassene. Eine Studie über die Erwerbsfähigkeit der in den Jahren 1903 bis 1912 aus den Frankfurter Hilfsschulen entlassenen Kinder. Von Carl F. Stiebel, freiwilliger Helfer des Vereins „Kinderschutz“. E. V., Frankfurt a. M. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 71 S. Fr. 1.—.

Jährliche Rundschau des Deutschschweizerischen Sprachvereins 1915. Bern und Zürich, Geschäftsstellen des Deutschschweizerischen Sprachvereins. 70 S. 70 Rp.

30 Lieder aus dem „Röseligarte“. Für die Schweizerjugend bearbeitet von Karl Aeschbacher. Bern, A. Francke. 55 S. Fr. 1.—

Kunstblatt.

Gottfried Keller, von Bildhauer Hermann Würth (aus einem Arvenstamm gemeißelt), Photographie von C. Ruf, in Photosteindruck von Paul Bender, Graphische Kunstanstalt Zollikon. 620/480 mm. Preis Fr. 10.—

Inserate.

Militärdienst der Lehrer und Professoren.

Die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen, sowie die Vorstände der höhern kantonalen Lehranstalten werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß bei Entlassung von Lehrern aus dem Militärdienst nicht nur das Datum der Wiederaufnahme des Unterrichtes, sondern auch der **Entlassungstag aus dem Militärdienst** einzuberichten ist. Dies ist darum unbedingt notwendig, weil für die Ausrichtung der vollen Lehrerbesoldung der Entlassungstag und nicht das Datum der Wiederaufnahme des Unterrichtes in Betracht kommt.

Zürich, 19. Januar 1916.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1916 wird im März und April stattfinden. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis **1. März 1916** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers**, sowie ein detailliertes **Verzeichnis der Prüfungsfächer**. Die Kandidaten, die in Geschichte geprüft werden, haben überdies ein Verzeichnis der in Geschichte besuchten Kollegien beizulegen. **Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent, bez. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und Arbeiten beizufügen.** Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben sich durch Einsendung der Übungshefte über den Besuch der Praktika auszuweisen. Die Prüfungen in Deutsch, Französisch, Methodik und Probelektion werden erst in der **Schlußprüfung** abgenommen. Die Kandidaten des Fachlehramts haben die freie Arbeit bis spätestens **31. Januar** der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern. Über den **genauen Zeitpunkt** der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, 18. Dezember 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität.

Im März und April 1916 findet eine Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität statt. Die Prüfung erstreckt sich auf die im Reglement (vom 26. September 1912) vorgeschriebenen Fächer.

Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis **1. März 1916** der **Kanzlei** der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr, Adresse und Bildungsgang des Bewerbers, sowie die in § 2 des Reglementes** (vom 26. September 1912) **verlangten Ausweise** inkl. Quittung für bezahlte Prüfungsgebühr (für Bürger anderer Kantone beziehungsweise für Nachprüfungen).

Über den Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, 18. Dezember 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.

Die diesjährigen Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer finden statt:

a) Schriftliche Prüfungen: 13.—16. März.

b) Mündliche Prüfungen: 27. März—1. April und 5.—8. April.

Für die Zöglinge des staatlichen Seminars in Küssnacht finden die Prüfungen in der genannten Anstalt statt; die Prüfungen der Kandidaten des Lehrerinnenseminars Zürich und des evangelischen Seminars Zürich werden im Schulhaus der höhern Töcherschule in Zürich (Hohe Promenade) abgehalten.

Die Anmeldungen sind bis **1. März** der **Kanzlei der Erziehungsdirektion** einzusenden.

Die Prüfungen sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben bei Anlaß der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 20 zu entrichten.

Zürich, 18. Januar 1916.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonsschule Zürich.

Anmeldung neuer Schüler für den Jahreskurs 1916/17.

Die Kantonsschule besteht aus drei **selbständigen** Abteilungen: Gymnasium, Industrieschule (Oberrealschule) und Handelsschule.

Die Eltern von Knaben, die später in die Industrieschule oder in die Handelsschule eintreten sollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß für diese beiden Abteilungen die Sekundarschule, nicht das untere Gymnasium die **normale** Vorbereitungsschule ist.

Bezug der Anmeldungsscheine, unter Angabe der Abteilung, bei den Hauswärten: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistraße

59, für die Industrieschule und für die Handelsschule im neuen Kantons-
schulgebäude, Rämistraße 74.

Für die in Zürich und Umgebung Wohnenden **persönliche Anmeldung**
Samstag, 12. Februar, nachmittags (Näheres siehe unten). Mitzubringen:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichneter **Anmeldungsschein**;
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtschein);
3. Ein **Zeugnis** der bisher besuchten Schule über **Fleiß und Leistungen**
in den **einzelnen** Fächern, sowie über das **Betragen**, beziehungsweise
ein Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht;
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden,
diese Ausweisschriften spätestens bis **11. Februar an das Rektorat** der be-
treffenden Abteilung. Die Eltern werden ersucht, den Anmeldeungs-
termin genau einzuhalten; **verspätet Angemeldete können nicht mehr An-
spruch auf Berücksichtigung erheben.**

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzu-
bringen. Die für die untersten Klassen jeder Abteilung angemeldeten Schüler
werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung
nicht befriedigend bestanden haben oder **keine ganz befriedigenden Zeugnisse**
der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können.

Für jede Aufnahmeprüfung zu ändern als den unten angegebenen Ter-
minen ist eine Gebühr von Fr. 10 zu entrichten.

Vorkenntnisse: Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der
betreffenden Abteilung und Stufe (bei deren Rektorat beziehbar) maßgebend;
für die untern Klassen siehe unten.

Die von **Sekundarschulen** kommenden Schüler haben bei der Anmeldung
ein vom bisherigen Lehrer unterzeichnetes Verzeichnis des in den **Realfächern**
durchgenommenen Lehrstoffes, für jedes Fach auf einem besondern Blatt, mit-
zubringen; für die Handelsschule nur die Schüler der 3. Sekundarklasse für
Geschichte, Geographie, Arithmetik und Buchführung.

Pension: Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für
den von ihnen gewählten Kostort **vor Bezug desselben** die Genehmigung des
Rektors, der auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen, nennt.

Gymnasium (Literatur- und Realgymnasium).

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und
ein Realgymnasium. Die 1. und 2. Klasse bilden den gemeinsamen Unterbau.
Für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben,
welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

Lehrziele: 1. **Literargymnasium** (mit Latein und Griechisch): Vorberei-
tung auf die Hochschulen, insbesondere die verschiedenen Fakultäten der
Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. **Realgymnasium** (mit Latein): Vorbereitung auf Universität und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Den Abiturienten beider Abteilungen ist es auch ermöglicht, sich das zürcherische Lehrerpapent zu erwerben.

Einschreibung am 12. Februar in der **Aula** (Nr. 58) des **alten Kantonschulgebäudes** (Rämistraße 59), für die erste (unterste) Klasse um 2 Uhr, für die übrigen Klassen um 3 Uhr.

Bedingungen: In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1904 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen nach Besuch der 6 Klassen einer wohlbestellten Alltagsschule ein befähigter und fleißiger Schüler erreicht haben muß. Eltern, die ihre Knaben in die 1. Klasse des Gymnasiums schicken wollen, sollen nicht unterlassen, beim Hauswart, Rämistraße 59, ein Zirkular zu beziehen, das über Zweck und Einrichtung der Anstalt Aufschluß gibt.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: **Samstag**, den 26. Februar und **Montag**, den 6. März, vormittags 8 Uhr, in der Aula Nr. 58.

Für die in die 2. und alle höheren Klassen angemeldeten Schüler: **Donnerstag** und **Freitag**, den 30. und 31. März, vormittags 7¹/₄ Uhr, in der Aula Nr. 58.

Industrieschule (Oberrealschule).

Lehrziel: Vorbereitung, durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in 4¹/₂ Jahren), auf modern-wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die technische Hochschule, die staatswissenschaftliche und die philosophische Fakultät der Universität, die zürcherische Lehrerpapentprüfung etc.

Einschreibung am 12. Februar für die I. Klasse in den Zimmern Nr. 57, 58, 59 (II. Stock) der **neuen Kantonsschule** (Rämistraße 74) um 2¹/₄ Uhr, für die II. und die höheren Klassen in Zimmer 56 um 3 Uhr.

Nach Beschluß des Erziehungsrates wird denjenigen, welche die Industrieschule zu besuchen gedenken, besonders empfohlen, in deren I. Klasse einzutreten, womöglich nicht erst in die II. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die I. (II. Klasse): Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1902 (1901), sowie die **Vorkenntnisse**, welche sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann.

Zu der **schriftlichen** Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Schriftlich: Deutsch, Französisch, Mathematik, mündlich für die persönlich einberufenen Schüler: Deutsch, Französisch, Mathematik, Geschichte, Geographie; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich Deutsch, Französisch, Mathematik, mündlich Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (Botanik).

Prüfungszeiten für die I. Klasse (Zimmer 57, 58, 59) und die II. Klasse (Zimmer 56): Schriftliche Prüfung: **Freitag, 25. Februar**, vormittags 8¹/₄ Uhr. Mündliche Prüfung: **Dienstag, 7. März**.

Für die III. und IV. Klasse: **Donnerstag, 30. März**, vormittags 7¹/₄ Uhr (Zimmer 56) und **Freitag, 31. März**.

Kantonale Handelsschule.

Lehrziel: Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften oder im Verwaltungsdienst (in 4, bzw. 4¹/₂ Jahreskursen), zu Handelslehrlingen (in 2, bzw. 3 Jahreskursen), ferner Vorbereitung auf das handels-, rechts- und staatswissenschaftliche Universitätsstudium (in 4¹/₂ Jahreskursen). Bei der Anmeldung ist womöglich das in Aussicht genommene Bildungsziel anzugeben.

Sekundarschüler, welche nur die I. Handelsklasse besuchen sollen, werden nicht aufgenommen, sondern es wird ihnen der Besuch der III. Sekundarklasse empfohlen.

Einschreibung am 12. Februar, 2¹/₄ Uhr, im neuen Kantonsschulgebäude, I. Stock, für die I. Klasse Zimmer 42 und 43, für die II. und die höheren Klassen Zimmer 41.

Aufnahmebedingungen für die I. bzw. II. Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1902 bzw. 1901, sowie die **Vorkenntnisse**, welche sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann. Für die in die II. Klasse eintretenden Schüler sind besondere Anfängerkurse in doppelter Buchhaltung, Englisch und Stenographie vorgesehen; immerhin ist der Eintritt in die II. Handelsklasse nur solchen Sekundarschülern zu raten, die in den Prüfungsfächern gute Leistungen aufweisen und den Englisch-Unterricht besucht haben.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Deutsch, Französisch und Rechnen, für die II. Klasse außerdem Geschichte, Geographie, Algebra, einfache Buchführung.

Prüfungszeiten: Für die I. und II. Klasse schriftliche Prüfung: **Freitag, 3. März**, vormittags 8¹/₄ Uhr: I. Kl. (Zimmer 49—51), II. Kl. (Zimmer 19 im Belmont) auch Samstag vormittags; mündliche Prüfung: **Donnerstag, 9. März**.

Für die III. und IV. Klasse (eventuell auch nachträgliche Prüfung für die I. Klasse): **Donnerstag, 30. März**, und **Freitag, 31. März**; für die V. Klasse bei Schulbeginn.

Zürich, 22. Januar 1916.

Die Rektorate.

Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.

Die **Aufnahmeprüfung** für den neuen Jahreskurs findet **Montag, den 28., und Dienstag den 29. Februar 1916** statt. Wer sich ihr zu unterziehen gedenkt, hat der Seminardirektion bis zum **15. Februar** einzusenden:

1. Eine selbstgeschriebene Anmeldung; 2. einen amtlichen Altersausweis; 3. das Schulzeugnis; 4. ein verschlossenes Zeugnis der Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen; 5. ein kurzes Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde (in Geschichte und Geographie wird aus dem Lehrstoff des letzten Schuljahres geprüft, in der Naturkunde in einem Fache der Naturgeschichte und einem der Naturlehre); 6. ein ärztliches Zeugnis. Bewerber um ein Stipendium haben ein Gesuch beizulegen. Formulare hierfür, sowie für das ärztliche Zeugnis können auf der Erziehungskanzlei oder bei der Seminardirektion bezogen werden.

Zum Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz der Kenntnisse, die durch den dreijährigen Besuch der zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Schule erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklasse entsprechen. **Zufolge wachsenden Überflusses an Lehrerinnen wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Mädchen nur in ganz beschränkter Zahl Aufnahme finden, und daß Lehrerinnen, selbst wenn sie das Lehrerseminar Küsnacht absolviert haben, keine irgend welche Zusicherung auf Anstellung im zürcherischen Schuldienst gemacht wird.**

Die Aspiranten, die auf ihre Anmeldung hin keine weitere Anzeige erhalten, haben sich **Montag den 28. Februar, vormittags 8 Uhr**, im Seminargebäude einzufinden. Freihandzeichnungen sind in einer Mappe mitzubringen. — Der neue Jahreskurs beginnt **Dienstag den 25. April 1916**.

Küsnacht, den 30. Dezember 1915.

Die Seminardirektion.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthnr.

Fachschule für **Bautechniker, Maschinentechner, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker, Eisenbahnbeamte und Handel.**

Die **Aufnahmeprüfung** des Sommersemesters findet am **17. April 1916** statt. — Der **Unterricht** beginnt am **Osterdiesstag den 25. April 1916**.

Anmeldungen sind bis **spätestens** den 28. Februar an die Direktion des Technikums zu richten. Programme und Anmeldeformulare werden gegen **Rückporto** zugesandt.

Die Direktion des Technikums.

Aufnahmeprüfungen der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich 1916.

Die Höhere Töchterschule besteht aus:

A. Ältere Abteilung:

- | | | |
|--------------------------|---|---------------------------|
| 1. 4 Seminarklassen | } | Schulhaus Hohe Promenade. |
| 2. 4 Gymnasialklassen | | |
| 3. 3 Fortbildungsklassen | | |

B. Handelsabteilung: 3 Klassen: Großmünsterschulhaus.

Zum Eintritt in die erste Klasse aller Abteilungen wird das vollendete 15. Altersjahr und eine der dritten Sekundarklasse entsprechende Vorbildung gefordert.

Der Unterricht ist kostenfrei. Für Bibliothek und Sammlungen haben die Schülerinnen halbjährlich Fr. 2.50, die Hospitantinnen Fr. 1.50 zu entrichten.

Beginn des neuen Jahreskurses: 25. April.

Anmeldeformulare und die Bestimmungen über die Ziele der einzelnen Abteilungen, sowie über die Aufnahme- und Abgangsprüfungen können beim Abwart des betreffenden Schulhauses bezogen oder durch die Post verlangt werden.

Anmeldungen samt Geburtschein und Schulzeugnis sind bis zum **5. Februar 1916** einzusenden: für die **Ältere Abteilung** an Herrn Rektor **Dr. W. v. Wyß**, Schulhaus Hohe Promenade; für die **Handelsabteilung** an Herrn Rektor **J. Schurter**, Großmünsterschulhaus. Den Anmeldungen für das Seminar ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Dieses Zeugnis muß vom städtischen Schularzt, Herrn Dr. Kraft (der die Untersuchung unentgeltlich vornimmt) oder von Frau Dr. Hilfiker oder Fr. Dr. Kuhn als städtischen Vertrauensärztinnen ausgestellt sein.

Die **Aufnahmeprüfungen** finden für die Ältere Abteilung **Montag und Dienstag, den 21. und 22. Februar**, für die Handelsklassen **Montag, den 21. Februar** statt. Diejenigen Mädchen, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere Anzeige erhalten, haben sich **Montag, den 21. Februar, vormittags 8 Uhr**, einzufinden:

- | | | |
|--|---|--------------------------|
| Seminar in Nr. 63, 2. Stock | } | Schulhaus Hohe Promenade |
| Gymnasium in Nr. 78, 3. Stock | | |
| Fortbildungsklassen im Gang des 1. Stocks des Südflügels | | |
| Handelsklassen im Singsaal des Großmünsterschulhauses. | | |

In den Realien werden nur die Seminaristinnen und die Gymnasiastinnen geprüft und nur aus dem Unterrichtsstoff der III. Sekundarklasse. Bei der Einreichung des Zeugnisses ist vom bisherigen Lehrer dieser Schülerinnen ein Verzeichnis des in der III. Sekundarklasse behandelten Stoffes beizulegen, und zwar Geschichte, Geographie und Naturgeschichte getrennt je auf einem Blatt.

Die Seminaristinnen haben auch die Zeichnungen der III. Sekundarklasse mitzubringen.

In die I. Klasse des Seminars werden nicht mehr als 24 Schülerinnen aufgenommen werden.

Ein Kindergärtnerinnenkurs findet im nächsten Schuljahr noch nicht statt, weil noch viele Teilnehmerinnen des letzten Kurses ohne Stellen sind.

Sprechstunden der Rektoren Montag bis Samstag 11—12 Uhr.

Zürich, 22. Dezember 1915.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Universität, die eidgen. technische Hochschule, die Kantonsschule, die höhern Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Sommersemester 1916 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben. Hiebei hat es die Meinung, daß sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden, jedoch kein bezügliches Formular mehr auszufüllen haben.

Reflektanten, die sich zum erstenmal um staatliche Stipendien bewerben, haben nebst dem eigenhändig geschriebenen Gesuche ein Formular für die Bewerbung einzusenden, welches auf der Erziehungskanzlei bezogen werden kann.

Studierende der Universität und der eidg. technischen Hochschule haben die schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 5. April, Schüler der Kantonsschule, der höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur bis zum 30. April der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden. Die Gesuche von Schülern der genannten Mittelschulen sind durch die betreffenden Rektorate zu leiten.

Zürich, 18. Januar 1916.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1916 reflektieren,

haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 10. März 1916 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 18. Januar 1916.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigungen für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwahrloster Kinder, sowie der Kinderkrippen und öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben betreffend Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1915 unter Beigabe der Jahresrechnung bis zum **1. Mai 1916** einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pfleglinge und der Pfl egetage anzugeben. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Wir machen die Anstaltsvorstände darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder nicht verabreicht werden, weil der Staat nach § 4 lit. b des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 nunmehr Beiträge zu leisten hat an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 18. Januar 1916.

Die Erziehungsdirektion.

Blinden- und Taubstummenfürsorge.

Im Kanton Zürich wohnhafte blinde oder taubstumme Kinder, die im schulpflichtigen Alter stehen und deren Aufnahme bei der Direktion der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich-Wollishofen noch nicht nachgesucht wurde, sind **spätestens bis 15. Februar 1916** anzumelden. Es betrifft dies namentlich die in den Jahren 1907, 1908 und 1909 geborenen blinden oder taubstummen Kinder. Auch jüngere Kinder können schon angemeldet werden zum Zwecke des Vormerkes für spätere Aufnahme, sowie zur Einholung der nötigen Anleitung für die Behandlung solcher Kinder.

Zürich, im Januar 1916.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Schlieren.

Lehrstelle.

An unserer Schule ist auf Schulbeginn 1916/17 eine Lehrstelle, 1.—3. Primarklasse, auf dem Wege der Berufung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeinde, neu zu besetzen.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beifügung der nötigen Zeugnisse und des Stundenplanes bis spätestens 10. Februar 1916 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Dr. E. Ott, einzureichen, wo auch gerne weitere Auskunft erteilt wird.

Schlieren, 14. Januar 1916.

Die Primarschulpflege.

Lehrstelle.

An der ungeteilten Primarschule Eidberg ist die Lehrstelle auf 1. Mai 1916 definitiv zu besetzen. Anfängliche Gemeindezulage Fr. 500.—.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen bis spätestens 20. Februar 1916 an den Unterzeichneten senden.

V. Robert Nadler, Präsident der Primarschulpflege Seen.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Birmensdorf ist infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers eine freigewordene Lehrstelle auf Frühjahr 1916 neu zu besetzen (obere Klassen). Laut Beschluß der Primarschulpflege soll dies auf dem Wege der Berufung geschehen (vorbehältlich der Genehmigung durch die nächste Gemeindeversammlung).

Anfangszulage der Gemeinde: Fr. 600.— mit Steigerung von 3 zu 3 Jahren um Fr. 100.— bis zu Fr. 800.—, kantonale Dienstjahre gerechnet. Wohnung wird zugewiesen. Bewerber wollen ihre Anmeldungen mit Beilage des zürch. Lehrpatentes, der Zeugnisse und Stundenpläne bis 12. Februar 1916 dem Präsidenten der Primarschulpflege, U. Gugerli z. Sonne, einreichen.

Birmensdorf, den 24. Januar 1916.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Neftenbach.

An der Sekundarschule Neftenbach ist die zweite Lehrstelle auf 1. Mai 1916 definitiv zu besetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinde.

Anmeldungen sind bis zum 10. Februar 1916 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, A. Huber-Steiner, einzusenden.

Der derzeitige Verweser wird von der Sekundarschulpflege einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.

Neftenbach, den 21. Januar 1916.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Küsnacht.

Die 3. Lehrstelle an unserer Schule soll nächstes Frühjahr endgültig besetzt werden. Als ersten Anwärter sieht die Pflege den gegenwärtigen Inhaber

der Stelle vor. Allfällige Anfragen beantwortet der Vorsitzende der Pflege, Alfr. Streuli.

Küsnacht, 17. Januar 1916.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Rüti.

Offene Lehrstelle.

Infolge Wegzugs ist eine Lehrstelle an unserer Sekundarschule auf 1. Mai 1916 neu zu besetzen. Besoldungszulage Fr. 600—1200, je nach 2 Jahren um Fr. 100 steigend; auswärtiger Schuldienst wird angerechnet.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldungen, begleitet von den nötigen Zeugnissen, bis 12. Februar 1916 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege Rüti, Dr. med. Ad. Walder, einzusenden.

Rüti, den 27. Januar 1916.

Die Sekundarschulpflege.

Hirzel.

Sekundarschule.

Die Lehrstelle an der Sekundarschule Hirzel ist auf 1. Mai 1916 definitiv zu besetzen. Reflektanten haben ihre Anmeldungen schriftlich bis 7. Februar dem Präsidenten der Sekundarschulpflege einzureichen.

Hirzel, 25. Januar 1916.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Hausen a. A.

Offene Lehrstelle.

Infolge Wegzuges ist die eine der beiden Lehrstellen auf kommendes Frühjahr neu zu besetzen. Gemeinde-Zulage Fr. 1000, von 2 zu 2 Jahren um Fr. 100 steigend bis Fr. 1500. Auskunft durch den Präsidenten der Sekundarschulpflege, R. Wagner in Hausen a. Albis.

Hausen, 15. Januar 1916.

Die Sekundarschulpflege.

Schulwesen der Stadt Zürich.

Ausschreibung von Arbeitslehrerinnenstellen.

Auf Beginn des Schuljahres 1916/17 werden im Schulkreise III zwei Lehrstellen für Arbeitslehrerinnen zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Bewerberinnen haben ihre Anmeldung schriftlich unter Darstellung ihres Bildungsganges und der bisherigen Tätigkeit unter Beifügung des Fähigkeitsausweises, sowie der Zeugnisse aus der Praxis bis zum 15. Februar 1916 dem Präsidenten der Kreisschulpflege III, J. Briner, Zweierstraße 149, einzureichen.

Zürich, 29. Januar 1916.

Die Kanzlei des Schulwesens.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar 1916 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der staatswissenschaftlichen Fakultät:

Alfred Stahel von Weißlingen: „Das Wechseldiskontgeschäft der schweizerischen Banken mit besonderer Berücksichtigung des Platzes Zürich.“

Leo Weisz von Siklos, Ungarn: „Forstpolitik in Ungarn.“

Theo Glenck von Zürich: „Das Subventionswesen im Bund.“

Zürich, 21. Januar 1916.

Der Dekan: *G. Bachmann.*

Von der medizinischen Fakultät:

Moritz Meyer von Zürich: „Über den nach Appendectomie auftretenden Frühileus.“

Walter Gut von Zürich: „Ein Fall von cystischen Tumor im Labium majus.“

Basja Konowitsch von Orscha, Rußland: „Über Anämia pseudoleukämica infantum.“

Alexander Rosengart von Warschau: „Neue Beiträge zur Aetiologie des Puerperalfiebers.“

Jakob Marjasch von Romanowca, Rußland: „Trauma und Pachymeningitis haemorrhagica interna.“

Zürich, 21. Januar 1916.

Der Dekan: *Dr. Otto Busse.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Jakob Heer von Glarus: „Ständerat Peter Conradin von Planta. Ein Lebensbild zur Charakteristik Graubündens im neunzehnten Jahrhundert.“

Edwin Hauser von Glarus: „Geschichte der Freiherren von Raron.“

Heinrich Hintermann von Thalheim, Aargau: „Experimentelle Untersuchung der Bewußtseinsvorgänge mit Hilfe von Reaktionen auf Reizwörter (unter Berücksichtigung auch der wichtigsten pathologischen Erscheinungen).“

Zürich, 21. Januar 1916.

Der Dekan: *Willy Freytag.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Thomas Beer von Sedrun, Graubünden: „I. Gewinnung von reinem Yttrium. II. Die Affinitätsabsättigung der Metallsalze der Xantogensäuren.“

Alfred Müller von Dübendorf: „Über Bromamindiäthylendiaminkobaltisalze und daraus dargestellte Reihen.“

Max Küpfer von Zürich: „Entwicklungsgeschichtliche und neurohistologische Beiträge zur Kenntnis der Sehorgane am Mantelrande der Pecten-Arten, mit anschließenden vergleichend-anatomischen Betrachtungen.“

Walter Bremy-Schultheß von Zürich: „Untersuchungen über Oxalodiäthylendiaminchromisalze.“

Georg Kirchhoff von Moskau: „I. Über die Darstellung von Thiophen aus Acetylen. II. Lichtchemische Synthese von Indolderivaten.“

Zürich, 21. Januar 1916.

Der Dekan: *Paul Pfeiffer.*